

# Verordnung

## der kreisfreien Stadt Chemnitz zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Feuchtwiesen am Indianerteich"

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S.1601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85; ber. S. 186)) wird gemäß Beschluss des Stadtrates Chemnitz Nr. B-176/2001 vom 27.06.2001 verordnet:

### § 1

#### Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz, kreisfreie Stadt, wird als Flächennaturdenkmal (FND) festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung:

## "Feuchtwiesen am Indianerteich"

### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von ca. 4,6 ha.
- (2) Es erstreckt sich nach dem Stand vom 18.05.2000 auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz, Gemarkung Ebersdorf auf dem Flurstück 560 und Teilen der Flurstücke 150b, 542, 543, 544, 561/1, 570/1, und 571.
- (3) Verbale Beschreibung der Grenzen: Das Schutzgebiet befindet sich östlich der Bahnlinie Chemnitz – Riesa im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Kohlung – Ebersdorfer Gründe". Ausgehend vom Schnittpunkt der südlichen Grenze des Flurstücks 572, Gemarkung Ebersdorf, mit der Bahnlinie verläuft die Grenze des Schutzgebietes auf dessen südlicher Flurgrenze nach Nordosten bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Flurgrenze des Flurstücks 571. Sie folgt dieser ca. 170 Meter in östliche Richtung um sich von diesem Punkt aus, parallel zum Nordwiesenbach verlaufend nach Südwesten zu wenden, wobei die Schutzgebietsgrenze bis zum Durchtritt des Baches durch den Bahndamm einen Abstand von durchschnittlich 60 Metern zum Nordwiesenbach einhält. Auf der Höhe der Querung des Baches durch den Bahndamm auf dem Flurstück 544, Gemarkung Ebersdorf, wendet sie sich nach Westen bis an die Unterkante des Bahndammes (Durchtrittsstelle des Baches). An der Böschungsunterkante des Bahndammes verläuft die Grenze in Richtung Norden zurück bis an den Ausgangspunkt.

22. Aug. 2001

Beglaubigt

  
Dr. Scharbrodt  
Amtsleiter



(4) Die Lage des Schutzgebietes ist in einer Übersichtskarte vom 18.05.2000 im Maßstab 1 : 10 000 mit einer roten Linie dargestellt (Anlage I). Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Karten der Stadtverwaltung Chemnitz/Vermessungsamt vom 08.03.2001 im Maßstab 1 : 2 000 rot eingetragen (Anlagen II.1 und II.2). Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. In Kopien erscheinen die Schutzgebietsgrenzen schwarz.

Im Zweifelsfall ist die Grenzdarstellung in den Flurkarten maßgeblich.  
Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Annaberger Straße 93, Zimmer 320, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt der Stadt Chemnitz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und nachhaltige extensive Nutzung des naturnah ausgebildeten oberen Nordwiesenbachtals mit dem überwiegend naturnah verlaufenden Nordwiesenbach einschließlich seiner unmittelbaren Auenbereiche, zu denen die orchideenreichen bachbegleitenden Feuchtwiesen gehören, die den Schwerpunkt der Unterschutzstellung darstellen.

(2) Er besteht des Weiteren aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere im Schutz teils noch reicher Vorkommen von im Chemnitzer Raum teilweise einmaligen, seltenen und stark gefährdeten Pflanzenarten mesotropher Nasswiesen samt deren typisch ausgeprägter Pflanzengesellschaften und im Schutz einer artenreichen Fauna mit teils vom Aussterben bedrohten und sehr selten gewordenen Arten, die an aquatische Lebensräume gebunden sind und die Offenlandschaft bevorzugen.

(3) Schutzzweck ist auch die Erhaltung dieses FND wegen seiner Eigenart und Seltenheit.

### § 4 Verbote

(1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

22. Aug. 2001

Beglaubigt

  
Dr. Scharbrodt  
Amtsleiter



...

(2) Insbesondere ist verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- und unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
4. Auffüllungen, Ablagerungen oder Abgrabungen vorzunehmen, Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern oder abzulagern;
5. Entwässerung oder Trockenlegung von Nass- oder Feuchtgebieten oder Verlandungszonen durch Drainage vorzunehmen sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Grundwasserspiegel oder den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder Werbeeinrichtungen aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder diese mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren;
12. ohne zwingenden Grund Lärm oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Einfriedungen oder Absperrungen aller Art zu errichten oder zu ändern;

22. Aug. 2001

Beglaubigt

  
Dr. Scharbrodt  
Amtsleiter



...

14. Wegemarkierungen anzubringen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;
15. Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen anzulegen sowie Modellsport mit ferngesteuerten Mobilien aller Art zu betreiben;
16. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu ändern oder diese zu verunreinigen;
17. Kahlschlag von Wald zu betreiben;
18. Neuaufforstung, Anlage von Schmuckreisig- und/oder Weihnachtsbaumkulturen vorzunehmen sowie die Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise (Umbruch von Dauergrünland) durchzuführen;
19. Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben;
20. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
21. Gehölze, Raine, Wiesen oder ungenutzte Flächen abzubrennen;
22. mit Mountainbike oder anderen Fahrrädern außerhalb ausgewiesener Wege zu fahren (Geländesport zu betreiben);
23. intensive Wiesennutzung durchzuführen;
24. zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder die Einbringung oder Ausbreitung von luft-, wasser- oder bodengefährdenden Substanzen zu verursachen;
25. Jagdeinrichtungen, insbesondere Hochsitze oder Kanzeln zu errichten, Salzlecken auszulegen oder Fütterungen oder Kirrungen anzulegen;
26. Gewässer als Viehtränke bzw. Wasserentnahmestelle zu benutzen;
27. Fische einzusetzen, zu angeln, zu käschern oder intensive Fischwirtschaft zu betreiben;
28. den Zulauf des Indianerteiches oder seinen Ablauf in jeglicher Art und Weise zu manipulieren, den Teich unbespannt überwintern zu lassen;

22. Aug. 2001  
Beglaubigt

  
Dr. Scharbrodt  
Amtsleiter



...

29. im Indianerteich zu baden;
30. Hunde oder andere Haustiere frei laufen oder im Indianerteich baden bzw. schwimmen zu lassen.

## § 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

(1) die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, solange der Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt wird;

(2) behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung und Absperrung sowie behördlich angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;

(3) die dem Schutzzweck entsprechende Ausübung der Jagd mit der Maßgabe,

- dass Jagdeinrichtungen, wie Hochsitze und Kanzeln außerhalb des Geltungsbereichs des FND errichtet und
- Maßnahmen zur Stimulierung des Einstandes (Salzlecken, Fütterungen und Kurrungen) unterlassen werden;

(4) Betrieb, Unterhaltung und Instandhaltung der bestehenden Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG einschließlich Entwässerungsanlagen mit der Maßgabe,

- dass Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen 4 Wochen vor ihrem Beginn der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen sind (Maßnahmen der Verkehrssicherung bei Gefahr im Verzug sind ausgenommen),
- die Freihaltung der Mindestfläche von betriebsgefährdender Vegetation für den ordnungsgemäßen Bahnbetrieb nur mechanisch und nicht unter Anwendung von chemischen Mitteln zu erfolgen hat.

## § 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z. B. Wiesenmähd, Teichschlammung, Gehölzlichtung) können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde und soweit das erforderlich ist, im Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

22. Aug. 2001

Beglaubigt

  
Dr. Scharbrodt  
Amtsleiter



...

## § 7 Anzeigepflicht

Schäden im Flächennaturdenkmal sind von den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

## § 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 des SächsNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag Befreiung erteilt werden.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig - ohne dass eine zulässige Handlung in der in § 5 festgelegten Art und Weise oder eine Befreiung im Sinne des § 8 vorliegt -

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- und unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen, Ablagerungen oder Abgrabungen vornimmt, Abfälle oder sonstige Materialien lagert oder ablagert;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 die Entwässerung oder Trockenlegung von Nass- oder Feuchtgebieten oder Verlandungszonen durch Drainage vornimmt sowie sonstige Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, den Grundwasserspiegel oder den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder Werbeeinrichtungen aufstellt oder anbringt;

22. Aug. 2001

Beglaubigt


  
**Dr. Scharbrodt**  
Amtsleiter



...

7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 zeltet, lagert oder Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder motorgetriebene Schlitten benutzt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege betritt, auf diesen reitet oder diese mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen befährt;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 ohne zwingenden Grund Lärm oder Erschütterungen verursacht;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Einfriedungen oder Absperrungen aller Art errichtet oder ändert;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Wegemarkierungen anbringt, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen anlegt; Modellsport mit Mobilien aller Art betreibt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 fließende oder stehende Gewässer anlegt, beseitigt oder ändert oder diese verunreinigt;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Kahlschlag von Wald betreibt;
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Neuaufforstung, Anlage von Schmuckreisig- und/oder Weihnachtsbaumkulturen vornimmt, oder die Umwandlung von Wald, die Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise (Umbruch von Dauergrünland) durchführt;
19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 Feuerstellen errichtet oder betreibt;

22. Aug. 2001

Beglaubigt   
Dr. Scharbrodt  
Amtsleiter



...

20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
21. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 21 Gehölze, Raine, Wiesen oder ungenutzte Flächen abbrennt;
22. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 22 mit Mountainbike oder anderen Fahrrädern außerhalb ausgewiesener Wege fährt (Geländesport betreibt);
23. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 23 intensive Wiesennutzung durchführt;
24. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 24 düngt, kalkt oder Pflanzenschutzmittel anwendet oder die Einbringung oder Ausbreitung von luft-, wasser- oder bodengefährdenden Substanzen verursacht;
25. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 25 Jagdeinrichtungen, insbesondere Hochsitze und Kanzeln errichtet, Salzlecken auslegt oder Fütterungen oder Kurrungen anlegt;
26. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 26 Gewässer als Viehtränke bzw. Wasserentnahmestelle benutzt;
27. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 27 Fische einsetzt, angelt, käschert oder intensive Fischwirtschaft betreibt;
28. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 28 den Zulauf des Indianerteiches oder seinen Ablauf in jeglicher Art und Weise manipuliert bzw. den Teich unbespannt überwintert;
29. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 29 im Indianerteich badet;
30. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 30 Hunde oder andere Haustiere frei laufen oder im Indianerteich baden bzw. schwimmen lässt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr.1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen wurde.

22. Aug. 2001

Beglaubigt

  
Dr. Scharbrodt  
Amtsleiter

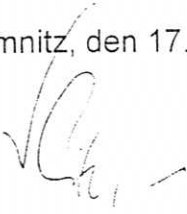




**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist (Ersatzverkündung) in Kraft und der Beschluss Nr. 37.4./61 des Rates der Stadt Karl-Marx-Stadt zur Festsetzung des FND "Indianerteich" vom 23.02.1961 tritt gleichzeitig außer Kraft.

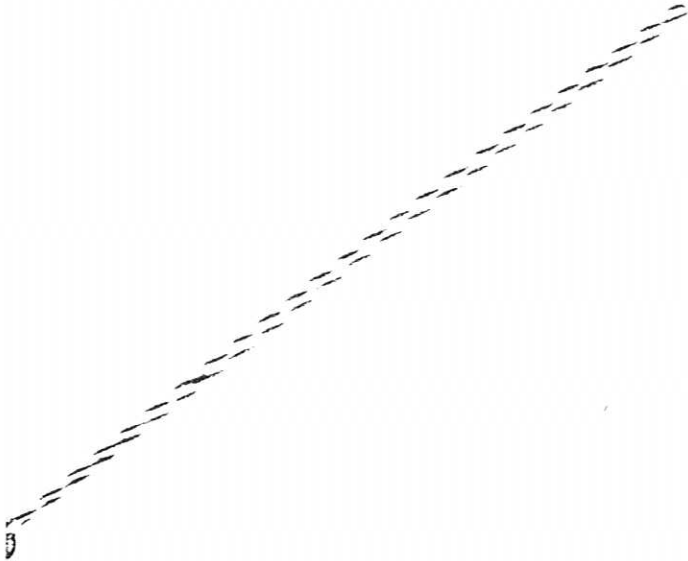
Chemnitz, den 17. Juli 2001



Dr. Peter Seifert  
Oberbürgermeister



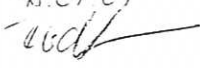
\*)



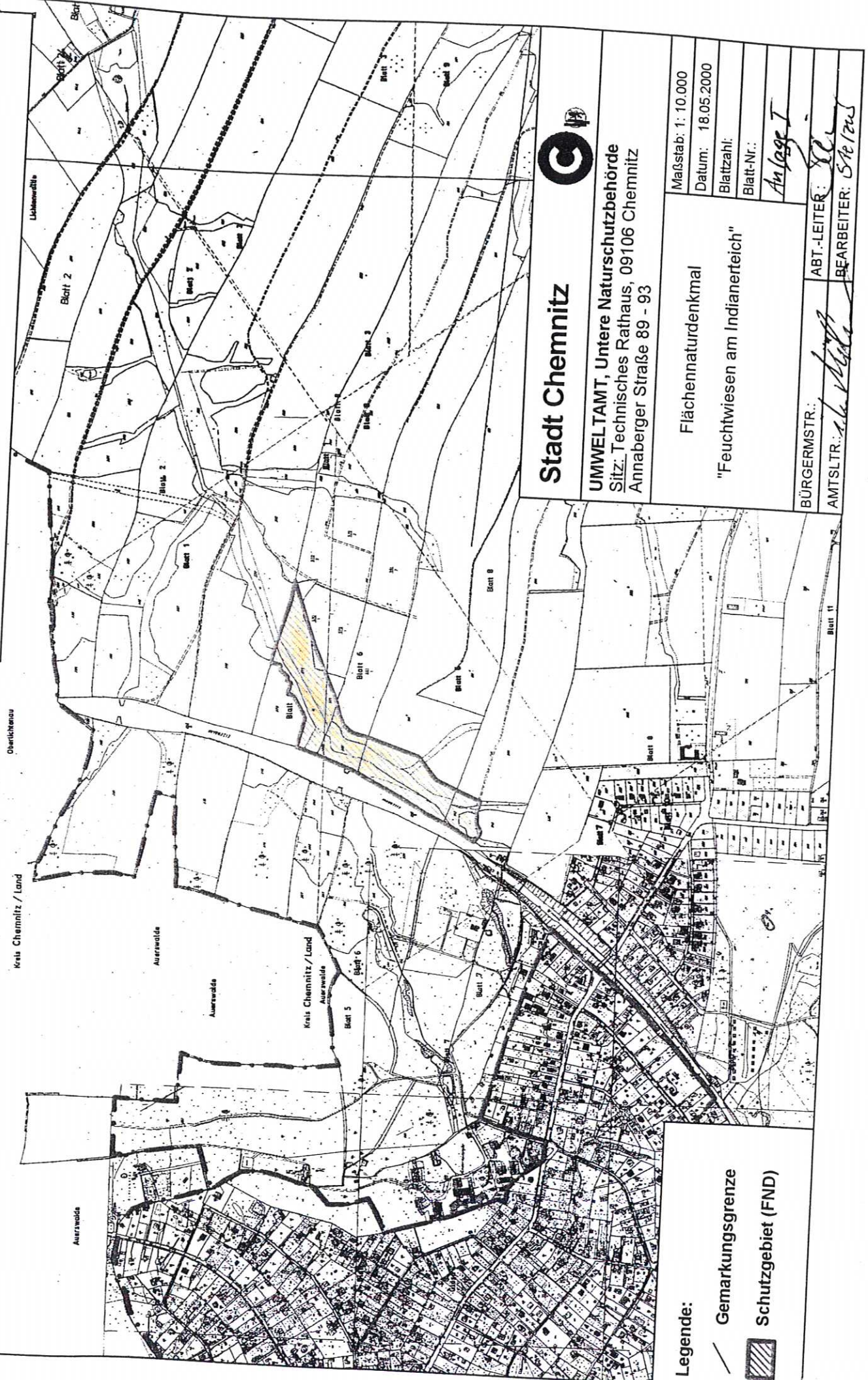
22. Aug. 2001  
Beglaubigt

  
Dr. Scharbrodt  
Amtsleiter  


Öffentlich bekannt gemacht am 18.07.2001  
im Rathaus zur Amtszeit Nr. 29  
für die 2. Ausschussberatung der Stadt Chemnitz

18.07.01  
  
Feldchen  
SB Öffentlichk., Setzungen

# FND "Feuchtwiesen am Indianerteich"



**Stadt Chemnitz**

**UMWELTAMT, Untere Naturschutzbehörde**  
 Sitz: Technisches Rathaus, 09106 Chemnitz  
 Annaberger Straße 89 - 93

Maßstab: 1: 10.000  
 Datum: 18.05.2000  
 Blattzahl:  
 Blatt-Nr.:

Flächennaturdenkmal

"Feuchtwiesen am Indianerteich"

Anlage I

BÜRGERMSTR.:  
 AMTSLTR.:  
 ABT.-LEITER:  
 BEARBEITER:

- Legende:**
- Gemarkungsgrenze
  - ▨ Schutzgebiet (FND)